



FFH-Gebiet DE 2742-302

„Mirower Holm“

Fachbeitrag Wald

15. Oktober 2012

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums:

Hier investiert Europa in die ländlichen
Gebiete.



Diese Publikation wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms
für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013
unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erarbeitet und
veröffentlicht.

Web: www.europa-mv.de



Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin



Redaktion:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat 211 und 222

Bearbeitung:



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betriebsteil Forstplanung, Versuchswesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Claudia Kucharzyk
VA Andreas Pieper
FOR Kerstin Lehniger
StOS Sandra Liedmann

Inhaltsverzeichnis

1. DAS FFH-GEBIET	6
1.1 Einleitung	6
1.2 Lage, Größe, Naturraum	7
1.3 Darstellung der Waldfläche	10
1.4. Schutzgebiete	13
1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete	13
1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke	13
1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes	13
1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000	15
1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	15
1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000	19
2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT)	21
2.1 Begriffe	21
2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter	22
2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens	22
2.4 Verwendete Unterlagen	23
3. BEWERTUNGSEINHEITEN (BE)	24
4. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER WALD-LEBENSRAUMTYPEN	24
4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I	24
4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110	24
4.1.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130	26
4.1.3 Moorzirben-Wald WLRT 91D0*	27
5. ERHALTUNGSZIELE UND ERFORDERLICHE ERHALTUNGS-, WIEDERHERSTELLUNGS- SOWIE ENTWICKLUNGSMABNAHMEN	37
5.1 Defizitanalyse	37
5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen	39
5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110	40
5.2.2 Waldmeister-Buchenwald LRT 9130	40
5.2.3 Moorzirben-Wald WLRT 91D0*	41
6. UMSETZUNG DER MAßNAHMEN	42

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen	42
6.2 Kostenmanagement	46
6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen	46
6.3 Vertragsnaturschutz	46
7. ANLAGEN	48
7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT	48
7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V	49
7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten	50
7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald	51
7.5 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 9110	52
7.6 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 9130	55
7.7 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*	57
7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mirower Holm“	59
7.9 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Müritz-Seen-Park“	60
7.10 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft	61
7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)	62
7.12 Waldrandgestaltung	63
7.13 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)	64
7.14 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)	65
7.15 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)	66
7.16 Kartendarstellungen	67
7.16.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln	67
7.16.2 Schutzgebiete	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2437-301 Meldeunterlagen	7
Abbildung 2: Substrat- und Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet	9
Abbildung 3: Meldung von Lebensraumtypen 2004	16
Abbildung 4: Waldlebensraumtypen 2012	16
Abbildung 5: zweischichtige Buchenbestände im WLRT 9110	25
Abbildung 6: Roterlen im Moorwald, Abt. 1763 e0	30
Abbildung 7: lichter Moorbirkenbestand in der Teilfläche 1763 c0	31
Abbildung 8: Kiefern im östlichen Teil der 1761 c0 I	32
Abbildung 9: Klietzsee	32
Abbildung 10: WLRT 91D0* in der 1761 b0	33
Abbildung 11: Sauer-Armmoor-Bereich in der BE 7 (1757 a0 II)	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet	8
Tabelle 2: Kennwerte des Großlimabereichs	9
Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.	10
Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche.	11
Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.	12
Tabelle 7: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".	14
Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).	15
Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	19
Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000	20
Tabelle 10: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110.	24
Tabelle 11: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130.	26
Tabelle 12: Flächenverteilung des Lebensraumtyps 91D0*.	27
Tabelle 13: Bewertung des WLRT 91D0* Moorwälder in den Bewertungseinheiten 1 - 5	28
Tabelle 14: Bewertung des WLRT 91D0* Moorwälder in den Bewertungseinheiten 6 - 10	29
Tabelle 14: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I	38

1. Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet DE 2742-302 „Mirower Holm“¹ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“¹ nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts– bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“² nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden im Rahmen einer vorliegenden Zuarbeit durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

¹ alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx

² alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage und Größe

Das FFH-Gebiet DE 2742-302 liegt

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Das Gebiet hat laut Standarddatenbogen eine Fläche von 467 ha.

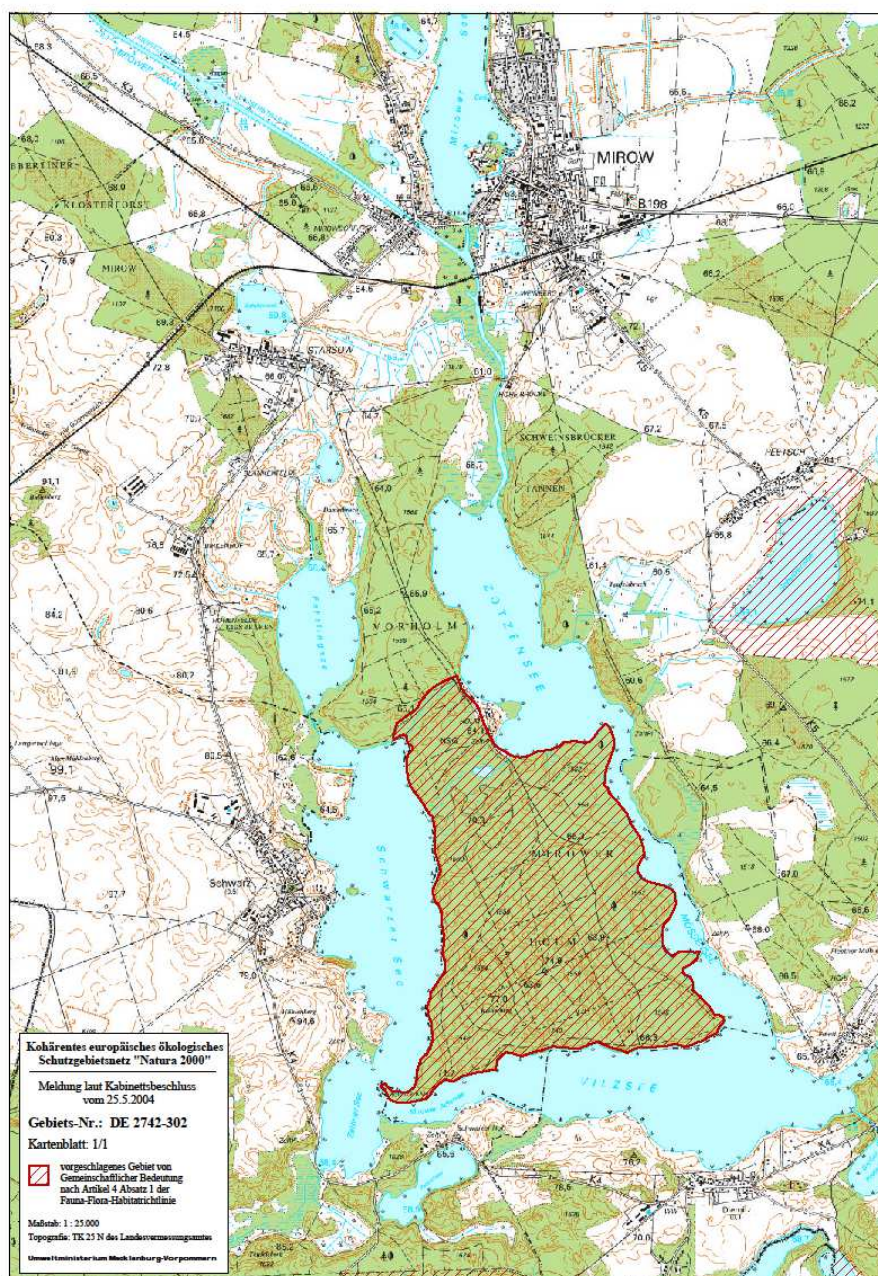


Abbildung 1: FFH-Gebiet 2437-301 Meldeunterlagen

Naturräumliche Einordnung

Nach der naturräumlichen Einordnung zählt das FFH-Gebiet zum Wuchsgebiet Mittelmecklenburger Jungmoränenland (06) mit dem Wuchsbezirk Rheinsberg-Mirower Seenmoräne(01)

Tabelle 1: Wuchsgebiete und Wuchsbezirke im FFH-Gebiet

Wuchsgebiet	Wuchsbezirk	Typ	Substrat	Nährkraft	Klimastufe	Fläche (ha)
06	01	SEE	SEE		f	10,11
06	01	OeMf	Moor	M	f	10,10
06	01	OeAf	Moor	A	f	6,00
06	01	OeZ'f	Moor	Z'	f	17,28
06	01	OeKf	Moor	K	f	2,95
06	01	OeMf<	Moor	M	f	41,97
06	01	ASwMf	S	M	f	174,19
06	01	ASLwK'f	SL	K'	f	203,94

Geologie und Bodenbildung

Der außerordentlich seenreiche Wuchsbezirk liegt zwischen der Randlage im Südwesten und der verbreitungsgrenze der Grundmoräne des Pommerschen Maximalvorstoßes im Nordosten.

Im Rückland der Frankfurter Randlage befindet sich eine kuppige bis wellige Grundmoränenlandschaft, an deren Oberfläche der Geschiebemergel jedoch nur an einigen Arealen ansteht.

Die zahlreichen Seen der Mecklenburgischen Seenplatte belegen eine Vielzahl ehemaliger mächtiger Toteisblöcke, die mit dem beginn des Holozäns auftauchen.

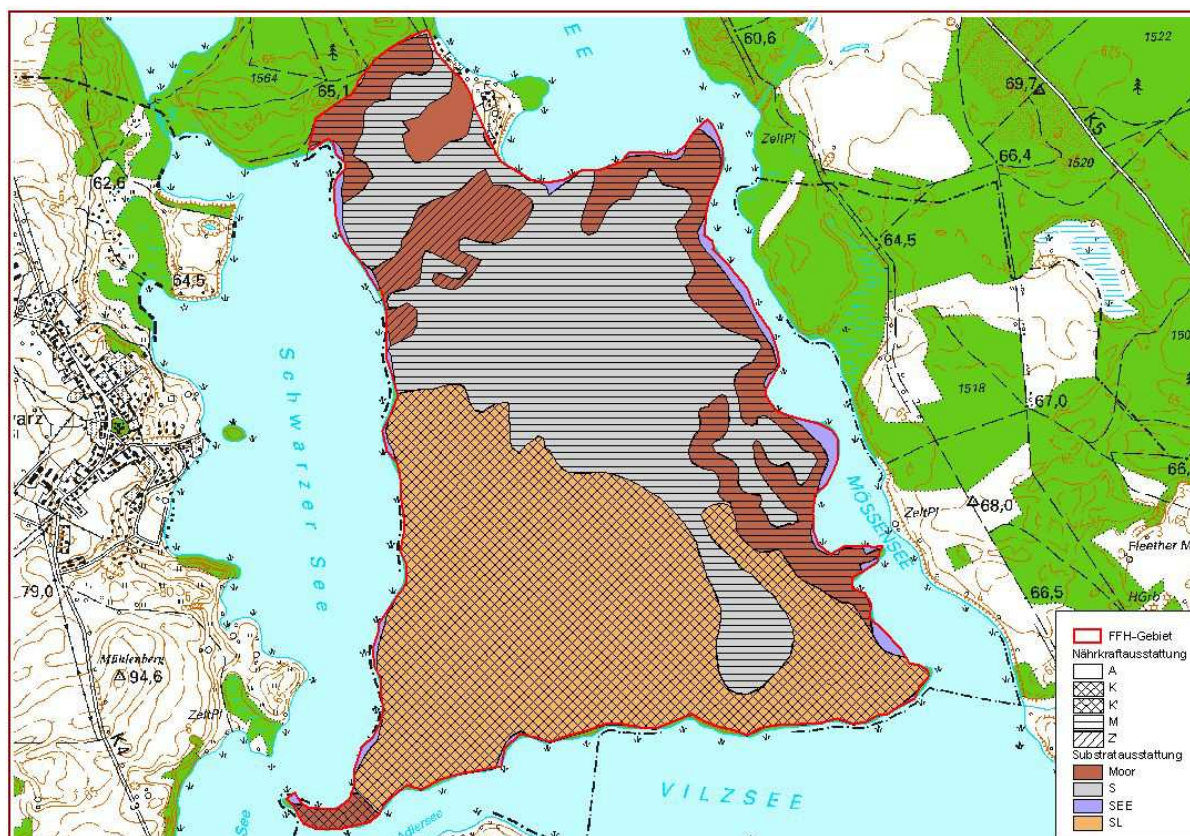


Abbildung 2: Substrat- und Nährkraftausstattung der Standorte im FFH-Gebiet

Klima

Das FFH-Gebiet liegt fast ausschließlich im Großklimabereich alpha (Schweriner Klima). Die wichtigsten meteorologischen Kennwerte des Klimabereichs enthält Tabelle 2.

Tabelle 2: Kennwerte des Großklimabereichs

Großklima-bereich	Mittlere Jahres-temperatur (°C)	Mittlere Jahres-temperatur Vegetationszeit (°C)	Mittlere Jahres-niederschläge (mm)	Mittlere Jahres-niederschläge Vegetationszeit (mm)
alpha	7,95	14,7	660	317

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke haben die LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2007) veröffentlicht.

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Das FFH-Gebiet ist forsthoheitlich dem Forstamt Mirow (05) mit dem Revier Peetsch (05) zugeordnet.

Eigentumsartenverteilung

Die Waldflächen befinden sich vollständig im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Baumartenverteilung

Tabelle 3: Altersklassenverteilung des Waldes im Oberstand.

Altersklasse	Alter (Jahre)	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Holzboden	-	458,52	100,0
Blöße	0	1,01	0,2
I	1 - 20	46,96	10,3
II	21 - 40	54,80	12,0
III	41 - 60	98,82	21,6
IV	61 - 80	65,43	14,3
V	81 - 100	65,62	14,3
VI	101 - 120	50,45	11,0
VII	121 - 140	30,43	6,6
VIII	141 - 160	18,48	4,0
IX	161 - 180	11,02	2,4
X	> 180	15,5	3,3

Die Bestände des „Mirower Holms“ liegen innerhalb einer normalen Altersklassenverteilung. Den größten Anteil nehmen Bestände der Altersklasse II (20 bis 40 Jahre) mit über 20% ein. Über 100 jährige Bestände haben einen Anteil an der Waldfläche von ca. 27%.

Die Hauptbaumarten auf dem „Mirower Holm“ sind die Rotbuche (36%) und die Gemeine Kiefer (22%). Einen relativ großen Anteil an der Waldfläche haben allerdings auch Bestände standortfremder Nadelholzarten, vorrangig Gemeine Fichte, Douglasie und Lärche.

Tabelle 4: Baumartenverteilung der Waldfläche.

Baumart	Code	Fläche (ha)	Anteilsfläche (%)
Fläche Oberstand			
Laubgehölze		249,97	54,51
Standortheimische Laubgehölze		249,69	54,45
Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	RBU	166,81	36,38
Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>)	RER	45,65	9,96
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	TEI	23,92	5,22
Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>)	GBI	5,92	1,29
Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>)	MBI	6,62	1,44
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	SEI	0,71	0,15
Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	GES	0,06	0,01
Standortfremde Laubgehölze		0,28	0,06
Esskastanie	EK	0,22	0,05
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	REI	0,06	0,01
Nadelgehölze		208,04	45,35
Standortheimische Nadelgehölze		99,64	21,73
Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	GKI	99,64	21,73
Standortfremde Nadelgehölze		108,40	23,62
Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	GFI	28,72	6,26
Grüne Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)	GDG	36,29	7,91
Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	ELA	39,21	8,55
Japanische Lärche (<i>Larix kaempferi</i>)	JLA	1,30	0,28
Strobe (<i>Pinus strobus</i>)	WKI	0,24	0,05
Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	BFI	0,26	0,06
Lawsonscheinzypresse (	LLZ	0,70	0,15
Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	WTA	0,15	0,03
Sonstige Tannen (<i>Abies spec.</i>)	TAS	0,65	0,14
Sonstiger Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	LBS	0,88	0,19
Blöße	BL	0,51	0,11
Gesamt		458,52	100

Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen

Die Waldstandorte des FFH-Gebietes sind durch ziemlich arme bis mäßig nährstoffversorgte unvernässte Standorte gekennzeichnet. Am Süden des Holms kommen kräftige Standorte vor.

Der Großteil der organischen Nassstandorte (an den Seerändern) wird von kräftigen Sümpfen eingenommen.

Tabelle 5: Verteilung der Stamm-Standortsformengruppen der Waldfläche.

Standortsformengruppe	Signatur	□ in ha	%
Kräftige Waldsümpfe	OK2	21,13	4,61
Kräftige Brücher	OK3	6,38	1,39
Mäßig nährstoffversorgte kalkreiche Waldsümpfe	OMC2	12,35	2,69
Mäßig nährstoffversorgte Waldsümpfe	OM2	0,85	0,19
Ziemlich arme Waldsümpfe	OZ2	17,31	3,78
Ziemlich arme Brücher	OZ3	1,04	0,23
Arme Waldsümpfe	OA2	5,19	1,13
Arme Brücher	OA3	2,45	0,53
Σ Organische Nassstandorte		66,70	14,55
Kräftige wechselfeuchte Standorte	NK2w	0,88	0,19
Mäßig nährstoffhaltige (dauer-)feuchte Standorte	NM2	0,99	0,22
Σ Mineralische Nassstandorte mit Dauerfeuchte		1,87	0,41
Kräftige frische wechselfeuchte Standorte	K1w	4,69	1,02
Σ Standorte mit Wechselfeuchte		4,69	1,02
Reiche mittelfrische Standorte	R2	1,13	0,25
Kräftige mäßig frische Standorte	K2	114,09	24,88
Mäßig nährstoffhaltige ziemlich frische Standorte	M2	192,95	42,08
Ziemlich arme mäßig frische Standorte	Z2	72,63	15,84
Arme frische Standorte	A1	4,46	0,97
Σ Unvernässte Standorte		385,26	84,02
Gesamtsumme		458,52	100

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes im Wald

Das FFH-Gebiet „Mirower Holm“ ist zu 98 % mit Wald bedeckt. Die bestockte Waldfläche (Holzbodenfläche) wird durch die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts – entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN 2005)³ untersucht, bewertet und beplant.

³ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (2005): Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen. September 2005, i. d. F. vom 13.01.2010 (Fortschreibung).

1.4. Schutzgebiete

1.4.1 Internationale Schutzgebiete - SPA - Vogelschutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist kein Bestandteil eines europäischen Vogelschutzgebietes oder eines anderen internationalen Schutzgebietes..

1.4.2 Nationale Schutzgebiete – Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

Das Naturschutzgebiet „Mirower Holm“ liegt vollständig im Norden des FFH-Gebietes.

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Müritz-Seen-Park“.

Die Verordnungen sind im Anhang enthalten.

1.5 Schutzzweck des FFH-Gebietes

Nach § 34 BNatSchG der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

- a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tab. 1 und 2,
- b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
- c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
- d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 6: Standörtliche und funktionelle "maßgebliche Bestandteile".

Betroffener LRT, betroffene Art	Standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet	Waldbezug
3140	- Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen, Oligo- bis mesotrophe und basen- oder kalkreiche Wasserverhältnisse	Teilweise an Wald angrenzend
3150	- natürliche Trophie (i. d. R. entsprechend Referenzwert der Wasserwirtschaft) - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - Ufer- und Verlandungsvegetation	Teilweise an Wald angrenzend
3160	- Dystrophe Gewässer mit angrenzender Moorvegetation - naturnahe Wasserstände im Einzugsgebiet - niedriger pH-Wert	Teilweise an Wald angrenzend
7140	- Torfsubstrate - ganzjährig hohe Wasserstände - fehlende Beschattung - Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise an Wald angrenzend
7150	- Nasse bis wechsellasse, saure Torfe oder bodensaure Sande	Teilweise an Wald angrenzend
7210*	- Schneidenröhrichte - ganzjährig hohe Wasserstände - fehlende Beschattung - Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	Teilweise an Wald angrenzend
9110	- Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
9130	- Buchenwälder auf kräftigen bis reichen Standorten - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	WLRT
91D0*	- Moorwälder auf armen bis ziemlich armen Moorstandorten mit naturnahem Wasserhaushalt (dauerhaft hoher Grundwasserstand) - natürliche Dynamik der Aufwuchs- und Absterbeprozesse - angrenzende Flächen (Wasserhaushalt)	WLRT
Fischotter	- naturnahe Stand- und Fließgewässer mit störungsarmen Uferbereichen - Verbund zwischen den einzelnen Gewässer - geringe Gefährdung durch Straßenverkehr - keine dauerhaften Störungen - geringe Gefährdung durch Reusenfischerei	Habitate teilweise an Wald angrenzend
Sumpf-Glanzkraut	-	Kein Waldbezug

1.6 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.6.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Tabelle 7: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *).

EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell⁴
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	1,08	C	?	?
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	1,28	C	?	?
3160	Dystrophe Seen und Teiche	0,70	C	?	?
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	1,03	B	?	?
7150	Torfmoorschlenken (Rhynchosporion)	0,04	B	?	?
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion <i>davallianae</i>	0,17	B	?	?
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	36,06	C	94,07	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	105,22	C	68,34	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	9,73	B	0,0	—
91D0*	Moorwälder	56,31	B	38,08	A
Summe Flächengröße		211,59			

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

In Tabelle 7 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands dargestellt. Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet vier Wald-Lebensraumtypen und sechs Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt. Ein Offenland-Lebensraumtyp und ein Wald-Lebensraumtyp sind als prioritär bewertet. Ein Wald-Lebensraumtyp konnte Vor-Ort nicht bestätigt werden.

⁴ Erhaltungszustand rechnerisch aus den Zustandsdaten der Bewertungseinheiten hergeleitet.

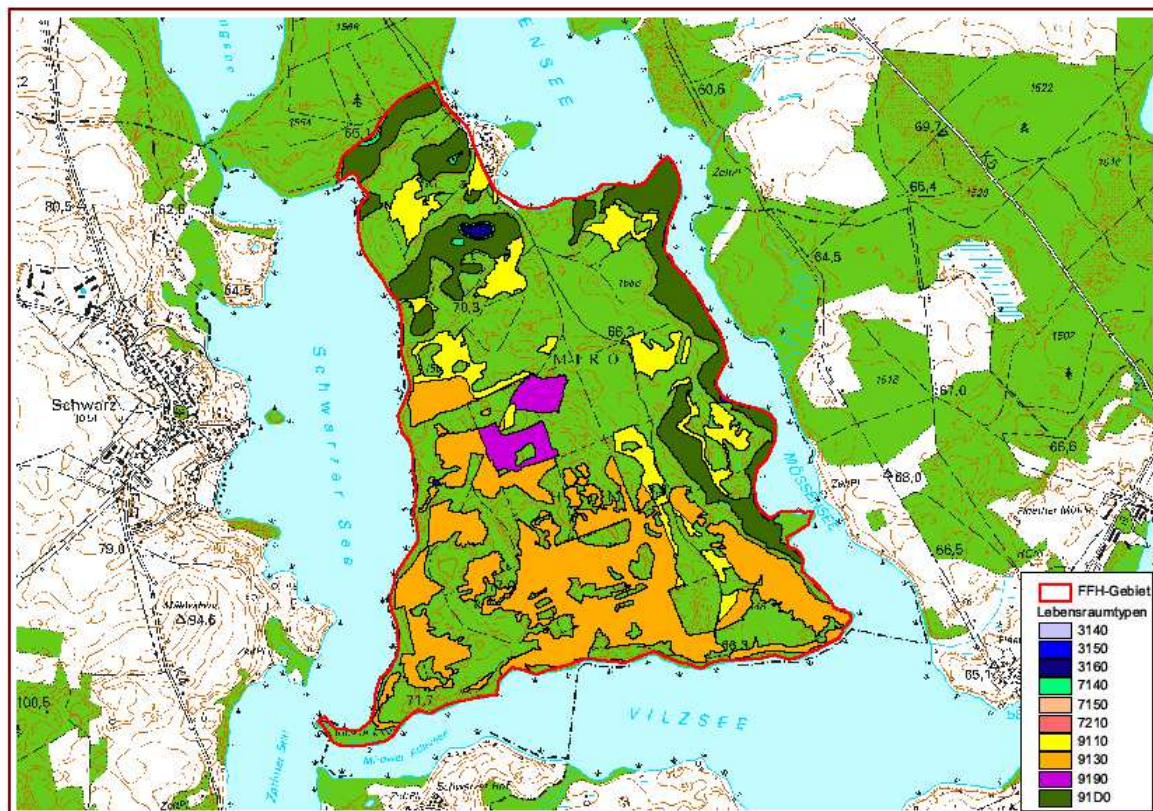


Abbildung 3: Meldung von Lebensraumtypen 2004

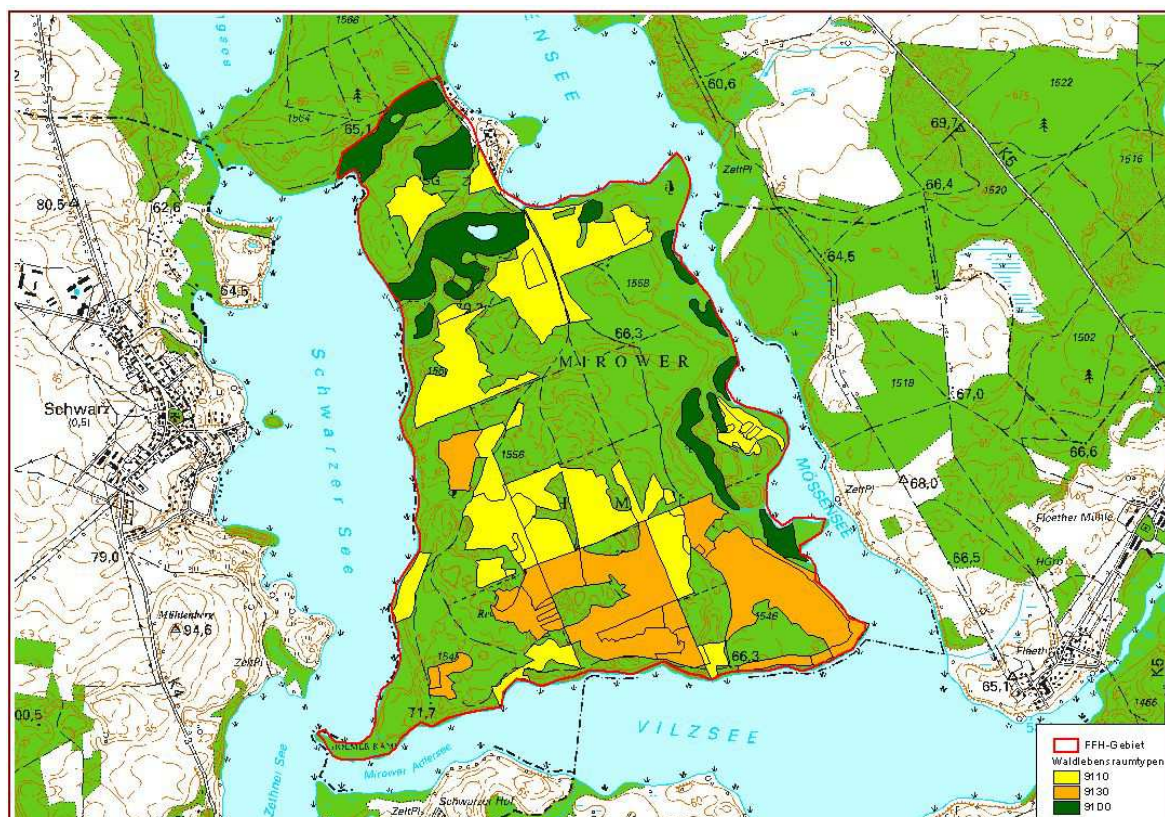


Abbildung 4: Waldlebensraumtypen 2012

Die teilflächengenaue Auflistung der Unterschiede von den Flächen der Binnendifferenzierung und den vor Ort gefundenen findet sich im Anhang in der Anlage 7.5. – 7.7.

Insgesamt wurden 141,25 ha Buchenlebensraumtyp (9110 und 9130) in der Binnendifferenzierung für den „Mirower Holm“ gemeldet, gefunden wurden 162,41 ha.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Im Standarddatenbogen wurden 36,04 ha des WLRT Hainsimsen-Buchenwald gemeldet. Vor Ort konnten 94,07 ha gefunden werden.

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9110-Fläche:

-58,03 ha

Flächenzusammenstellung:

**Falsche Baumartenzusammensetzung:
anderer WLRT:**

**-10,22 ha
-2,24 ha**

**Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen:**

-3,53 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9110:

+ 40,88 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9110:

+ 33,14 ha

Summe

58,03 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT9130

Im Standarddatenbogen wurden 105,21 ha des WLRT Waldmeister-Buchenwald gemeldet. Vor Ort konnten nur 68,34 ha bestätigt werden. Bei den restlichen Flächen handelt es sich meistens um ausgeschiedene WLRT 9110, da die Nährkraft für den WLRT 9130 in weiten Teilen des „Mirower Holms“ nicht ausreicht. Auf fast 21 ha konnte der WLRT nicht bestätigt werden, weil die Baumartenzusammensetzung der Teilflächen nicht denen des WLRT entspricht (meist zu hoher Kiefernanteil).

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9130-Fläche:

36,87 ha

Flächenzusammenstellung:

**Falsche Baumartenzusammensetzung:
anderer WLRT:**

**- -20,92 ha
- -30,78 ha**

**Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher
Kartengrundlagen:**

- -3,33 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9130:

+ 0,00 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:

+ 18,16 ha

Summe

- 36,87 ha

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung WLRT9190

Für das FFH-Gebiet „Mirower Holm“ wurden 9,73 ha des Waldlebensraumtyps „Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen“ gemeldet.

Dieser WLRT konnte nicht bestätigt werden. Er kommt in der Klimastufe „feuchtes Tieflandklima“ nur auf den organischen und mineralischen Nassstandorten vor, diese finden sich an den Seerändern, aber ohne Eichenbestockung. Dort, wo der WLRT 9190 gemeldet ist, handelt es sich um unvernässte, ziemlich arme bis mäßig nährstoffversorgte Standorte.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung 91D0*

In der Binnendifferenzierung wurden 56,34 ha des prioritären Lebensraums 91D0* (Moorwälder) ausgeschieden. Vor Ort konnten davon 38,08 ha bestätigt werden. Bei den nicht bestätigten Flächen handelt es sich hauptsächlich um nährstoffreichere Moore in den Seerandlagen.

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 91D0-Fläche:

18,26 ha

Flächenzusammenstellung:

nährstoffreichere Moore:	-17,45	ha
sonstiger falscher Standort:	-1,53	ha
WLRT-Fläche < 0,5 ha:	-0,28	ha
Fehlende Holzbodeneigenschaft:	-0,23	ha
Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:	-3,38	ha
neu ausgewiesene Flächen WLRT 91D0:	+ 0,67	ha
veränderte Flächengrößen des WLRT 91D0:	+ 3,94	ha
Summe	- 18,26	ha

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

In Tabelle 8 sind die gemeldeten Arten des Anhangs II dargestellt. Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Gebiet kommt nach bisherigen Kenntnissen keine prioritäre Art vor.

Tabelle 8: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	Art	Status lt. SDB	Populationsgröße lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate lt. SDB	Erhaltungszustand der Habitate aktuell	Nachweise im Gebiet
1355	Fischotter (Lutra lutra)	Nicht ziehend	P	P	?	?
1903	Sumpfglanzkraut (Liparis loeselii)	-	P	C	?	?

1.6.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Wald-Lebensraumtypen im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf Gebietesebene,
- des Beitrags des Gebietes mit seinen vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Wald-Lebensraumtyps auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des WLRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen. Die Bedeutung der im FFH-Gebiet nachgewiesenen Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 gibt Tabelle 9 wieder.

Tabelle 9: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden WLRT für das Netz Natura 2000

LRT EU- Code	Prioritärer LRT	Sehr hoher Flächen- anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land	Landesweit hohe Flächen anteile ($\geq 25\%$) als ungünstig bewertet (C)	Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)
9110	-	-	-	X
9130	-	-	-	X
91D0*	X	-	X	X

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)

Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortparametern (entsprechend EU-Codierung).

Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit

Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)

- Die Abgrenzung der Bewertungseinheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Jeder WLRT wird innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet. Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!
- Für die WLRT 91D0* und 91E0* werden aneinandergrenzende Waldflächen zu Bewertungseinheiten zusammengefasst, sofern diese hydrologisch eine Einheit bilden. Für alle anderen WLRT stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb des FFH-Gebietes die Bewertungseinheiten dar.

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

- A – hervorragender Erhaltungszustand,
- B – guter Erhaltungszustand,
- C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,
Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT-spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst werden innerhalb des FFH-Gebietes Bewertungseinheiten gebildet, für die alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet werden. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand Juni 2008 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standarddatenbogen, Stand Mai 2005 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes); LUNG M-V
- Kartierung der geschützten Biotoptypen nach §20 NatSchAG
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2012 (Bestandes- und Standortdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte; Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002

3. Bewertungseinheiten (BE)

Das FFH-Gebiet wurde für die Bearbeitung des Waldlebensraumtyps 9130 und 9110 in einer Bewertungseinheit betrachtet.

Für die Bewertung des Moorwaldes (91D0*) wurden elf verschiedene Bewertungseinheiten gebildet.

4. Vorkommen und Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen

4.1 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

4.1.1 Hainsimsen-Buchenwald WLRT 9110

Tabelle 10: Auswertung Hainsimsen-Buchenwald 9110.

Parameter WLRT 9110	BE 1		Gesamt
	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	94,07		B
Habitatstrukturen	B		
Anteil der Reifephase (%)	31,1	C	
Anteil der Überlappungsphase (%)	5,0		
Altholzinseln (%)	3,1	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	—		
Arteninventar	B		
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	85,8	B	
Auftreten von Störzeigern (%)	0,0		
Beeinträchtigungen	A		
Fahrspuren (%)	keine	A	
Bodenbearbeitung (%)	keine	A	
Schäden an der Waldvegetation (%)	0,3	B	
Gesamt	B		

Der Hainsimsen-Buchenwald wurde auf dem „Mirower Holm“ auf einer Fläche von 94,07 ha ausgeschieden. Der WLRT wurde mit B (gut) bewertet.

Im WLRT kommen 2,89 ha Altholzinseln in den Teilflächen 1752 b2 und 1753 a11 vor.

11,3 ha des Rotbuchen-Unterstandes sind über 2m hoch und werden kurz- bzw. mittelfristig in die Überlappungsphase einwachsen. Dann wird sich der Anteil der Überlappungsphase auf 17% erhöht haben. Andere Verjüngung kommt momentan nicht vor.

Der Anteil der Reifephase ist mit über 30% als hervorragend einzustufen. Allerdings ist fast die Hälfte davon schon älter als 160 Jahre. Aber 22,87 ha der Rotbuchen des Oberstandes (24%) wachsen in den nächsten 20 Jahren in die Reifephase ein.

12 ha der Fläche des Oberstandes wird von den nicht lebensraumtypischen Baumarten Gemeine Kiefer, Gemeine Fichte und Douglasie eingenommen.

2,13 ha der Kiefernbestände haben einen Rotbuchen-Unterstand, der das Baumartenverhältnis auf diesen Flächen langfristig verschieben wird. Ca. 6% der WLRT-Fläche sind Nadelholzbestände mit einem Alter unter 50 Jahren. Diese sollten, sofern die Bestandesstabilität gegeben ist, vorerst nicht in Laubholz oder Mischbestände überführt werden.

Da der „Mirower Holm“ stark touristisch frequentiert ist (Kanusport und Motorboote), kommt es in einer Teilfläche an der Südwestspitze zu erheblicher Vermüllung (Abt. 1746 a6). Die Bootstouristen campen im Wald, legen Feuerstellen an und hinterlassen Fäkalien und Müll. Auf der Fläche 1746 a6 ist die Rotbuchen-Naturverjüngung teilweise verbissen.



Abbildung 5: zweischichtige Buchenbestände im WLRT 9110

4.1.2 Waldmeister-Buchenwald WLRT 9130

Tabelle 11: Auswertung Waldmeister-Buchenwald 9130.

Parameter WLRT 9130	BE 1		Gesamt
	Wert	Bewertung	
WLRT- Fläche (ha)	68,34		B
Habitatstrukturen	B		
Anteil der Reifephase (%)	30,9	C	
Anteil der Überlappungsphase (%)	6,5		
Altholzinseln (%)	3,5	A	
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)	—		
Arteninventar	B		
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	86,6	B	
Auftreten von Störzeigern (%)	0,8		
Tier- und Pflanzenarten	—		
Beeinträchtigungen	A		
Fahrspuren (%)	keine	A	
Bodenbearbeitung (%)	keine	A	
Schäden an Waldvegetation (%)	1,1	B	
Gesamt	B		

Der Waldmeister-Buchenwald findet sich auf dem „Mirower Holm“ auf einer Fläche von 68,34 ha, überwiegend im südlichen Teil. Er wurde mit B (gut) bewertet.

Im WLRT kommen Altholzinseln auf einer Fläche von 2,36 ha in den Teilflächen 1746 b0 und 1749 a6 vor.

Auch hier ist der Anteil der Reifephase mit über 30% hervorragend und der Anteil der Überlappungsphase zu gering für eine gute Bewertung. Kurz- bis mittelfristig werden unter den gegebenen Umständen 12,46 ha (18% der Gesamtfläche) Rotbuchen-Unterstand in die Überlappungsphase einwachsen. Das Kriterium „Habitatstruktur“ wird aber auch dadurch noch nicht verbessert sein.

Die Gesamtbewertung kann sich nur verbessern, wenn der Anteil an lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten mehr als 90% ausmacht. Dieses Ziel kann nur langfristig erreicht werden.

Derzeit sind 9,14 ha der WLRT-Fläche mit Nadelholzarten bestockt, vorrangig Gemeine Fichte, Douglasie und Gemeine Kiefer. 78% dieser Nadelhölzer sind jünger als 56 Jahre. Diese sollten, sofern die Bestandesstabilität gegeben ist, vorerst nicht in Laubholz oder Mischbestände überführt werden.

Störzeiger kommen im WLRT 9130 kaum vor, nur auf einer Aufforstungsfläche mit 7 jähriger Traubeneiche (0,5m) ist wegen der Lichtverhältnisse fast die komplette BHE vergrast und mit Brombeere gestört.

Auch in diesem WLRT findet man Beeinträchtigungen in Form Vermüllung (Schäden an der Waldvegetation), hierbei handelt es sich um denselben Sachverhalt wie schon im WLRT 9110. Die vermüllten Flächen liegen in der Abt. 1746 b0, direkt im Uferbereich.

4.1.3 Moorwälder WLRT 91D0*

Tabelle 12: Flächenverteilung des Lebensraumtyps 91D0*.

<i>Bewertungs- einheit</i>	<i>WLRT</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Anteil an der Fläche des WLRT (%)</i>	<i>Bewertung</i>
1	91D0*	7,25	19,04	A
2	91D0*	4,23	11,11	A
3	91D0*	12,73	33,43	B
4	91D0*	0,69	1,81	A
5	91D0*	1,04	2,73	B
6	91D0*	0,94	2,47	A
7	91D0*	2,55	6,70	A
8	91D0*	0,80	2,10	A
9	91D0*	4,25	11,16	A
10	91D0*	2,45	6,43	B
11	91D0*	1,15	3,02	A
Gesamt	91D0*	38,08	100,00	A

Tabelle 13: Bewertung des WLRT 91D0* Moorwälder in den Bewertungseinheiten 1 - 5

Bewertungseinheit	BE 1		BE 2		BE 3		BE 4		BE 5		BE 6	
Forstadresse	1763 e0 I		1763 c0 I		1761 c0 I, II		1761 b0 I		1760 b0 I		1762 a6 II	
Parameter LRT 91D0*	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung
LRT-Fläche (ha)	7,25		4,23		12,73		0,69		1,04		0,94	
Lebensraumtypisches Arteninventar												
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A	100	A	100	B	100	A	100	B	100	A
Lebensraumtypische Bodenvegetation (%)	100		100		84		100		75		100	
Störzeiger (%)	0,0		0,0		0,0		0,0		0,0		0,0	
Beeinträchtigungen												
Wasserhaushalt, Entwässerung (%)	Keine wesentlichen Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	ungestört	A
Gesamtbewertung	A		A		B		A		B		A	

Tabelle 14: Bewertung des WLRT 91D0* Moorwälder in den Bewertungseinheiten 6 - 10

Bewertungseinheit	BE 7		BE 8		BE 9		BE 10		BE 11		Gesamt
Forstadresse	1757 a0 II, 1758 a1 II+IV, 1762 a1 II		1752 d0 I, 1757 b1 II		1751 b5 III, 1752 b5 I, 1757 b2 I		1751 b5 II		1757 a0 III, 1752 a0 II		
Parameter LRT 91D0*	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	Wert	Wertung	
LRT-Fläche (ha)	2,55		0,80		4,25		2,45		1,15		A
Lebensraumtypisches Arteninventar											
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A	100	A	100	A	95,1	B	100	A	
Lebensraumtypische Bodenvegetation (%)	100		100		92		85		91		
Störzeiger (%)	0,0		0,0		0,0		12		9		
Beeinträchtigungen											
Wasserhaushalt, Entwässerung (%)	ungestört	A	Keine wesentlich en Veränderungen	B	Keine wesentlich en Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	Keine wesentlichen Veränderungen	B	
Gesamtbewertung	A		A		A		B		A		

Bewertungseinheit 1

Das Moor der Bewertungseinheit 1 umfasst 7,25 ha. Es liegt am Nordende des „Mirower Holms“ im NSG desselben Namens. Das WLRT wurde mit A (hervorragend) bewertet. Die Niedermoorflächen der BE 1 und 3 stellen verlandete Querverbindungen zwischen den Rinnen des Zotzen- und des Schwarzen Sees dar.⁵ Sie weisen einen hohen Anteil an Roterle auf.

Durch die BE 1 verläuft ein schmaler Graben, der einmal die beiden Seen verband. Zum Zeitpunkt der Aufnahme (August) war er am Ostrand des Naturschutzgebietes ab FFH-Grenze nicht mehr wasserführend.

Im Zentrum weist der Moorwald ziemlich arme Verhältnisse auf (dichte Torfmoosdecke), zu den Rändern nimmt der Charakter eines subneutralen Verlandungsmoores mit besseren Nährstoffverhältnissen zu (Torfmoose nur noch vereinzelt, dafür gehäuftes Auftreten von Braunmoosen). Hier überwiegt die Roterle, während im Zentrum nur kleinwüchsige Birken und Kiefern vorkommen.

Die lebensraumtypische Bodenvegetation ist zu 100% vorhanden, Störzeiger treten nicht auf. Aufgrund des Grabens wurde der Wasserhaushalt mit B (keine wesentlichen Beeinträchtigungen) bewertet.



Abbildung 6: Roterlen im Moorwald, Abt. 1763 e0

⁵ Aus: JESCHKE; LENSCHOW; ZIMMERMANN (2003): Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern, S.590

Bewertungseinheit 2

Dieser WLRT ist 4,23 ha groß und liegt am Ostrand des NSG. Er wurde mit A (hervorragend) bewertet.

Die WLRT-Fläche ist von Kiefernbeständen, teilweise mit Rotbuchen-Voranbau umgeben. Auch dieses Moor wird von einem Graben durchzogen, der bis zum Weg noch wasserführend ist, danach war er zum Zeitpunkt der Aufnahme (August) trocken.

Der WLRT besteht zum überwiegenden Teil aus Moorbirke im Oberstand, auf einer Fläche von 0,3 ha kommt Birke auch im Unterstand als gedrängt stehende Naturverjüngung vor. Die Fläche ist teilweise sehr nass, alte tote Kiefern, die einmal Bestandteil des Oberstandes waren, sind noch zu sehen. Auch die Moorbirke des Oberstandes ist infolge der Absterbeerscheinungen lückig.

Dominant sind Torfmoose und Scheidiges Wollgras. Auch bei diesem WLRT handelt es sich um einen ziemlich armen Standort.

Der Randsumpf ist gut ausgeprägt und sehr nass. Der Wasserhaushalt wurde aufgrund des Grabens mit B (gut) bewertet.



Abbildung 7: lichter Moorbirkenbestand in der Teilfläche 1763 c0

Bewertungseinheit 3

Die BE ist 12,73 ha groß und liegt am Südrand des NSG's „Mirower Holm“. Das WLRT wurde mit B (gut) bewertet. Es umschließt den Klietzsee.

Im Süden grenzt es an den WLRT 91D0* der BE 4, ist aber durch einen aufgeschütteten Weg von diesem getrennt. Auch hierbei handelt es sich um ein subneutrales Verlandungsmoor, bei dem die Roterle zu den Hauptbaumarten gehört.

Der WLRT wird von einem Graben durchzogen, der wie in BE1 und 2 östlich des Weges trocken ist. Ob unter dem Weg der Durchlass verschlossen wurde, ist nicht zu sehen. Die zentralen Moorbereiche weisen mesotroph-saure Bedingungen auf, in diesen Bereichen stockt überwiegend die Kiefer. Auf diesen ziemlich armen Standorten der Teilfläche 1761 c0 I und in der gesamten BHE II finden sich flächendeckend Torfmoose. Die Bereiche sind schwingig. Richtung Westen und an den Rändern des 91D0* überwiegen die mesotroph-subneutralen Bedingungen, dort ist es nur noch leicht bis gar nicht schwingig. Die Bodenvegetation besteht hier aus Sumpffarn, Braunmoosen, zu den Rändern eutropher werdend. Hier dominiert die Sumpfsegge, Braunmoose treten nur noch vereinzelt auf. Deswegen wurde das Kriterium der lebensraumtypischen Bodenvegetation mit B (84%) bewertet. Um den Klietzsee wächst Binsenschneide und der rundblättrige Sonnentau kommt hier vor. Teilweise gibt es Trittschäden durch den Moorbereich bis zum See, wahrscheinlich durch Angler verursacht (Trampelpfade).



**Abbildung 8: Kiefern im östlichen Teil der
1761 c0 I**



Abbildung 9: Klietzsee

Bewertungseinheit 4

Hierbei handelt es sich um ein 0,69 ha großes Sauer-Armmoor, das mit A (hervorragend) bewertet wurde und überwiegend mit 50 jährigen Birken locker bestockt ist.

Die Torfmoosschicht ist flächendeckend, auch Scheidiges Wollgras tritt flächig auf.

Ursprünglich war das Moor mit der BE3 verbunden (siehe dort).

Die angrenzenden Bestände sind Kiefern- und Kiefern-Laubholz-Mischbestände.



Abbildung 10: WLRT 91D0* in der 1761 b0

Bewertungseinheit 5

Hierbei handelt es sich um einen 1,04 ha großen Moorwald, der mit B (gut) bewertet wurde.

Im nördlichen Teil überwiegen die Kiefern und hier ist die lebensraumtypische Bodenvegetation besser ausgeprägt (Torfmoose und Scheidiges Wollgras dominant)

Dazwischen kommen allerdings auch Bereiche mit Astmoosen und Weißmoos (an den höher gelegenen Stellen) vor.

Im südlichen Drittel ist eine stärkere Störung zu sehen, hier kommen neben Torfmoosen auch Blaubeere und Wurmfarne vor. Eine großräumige Entwässerung des Moorstandortes ist sichtbar, der Wasserhaushalt wurde mit B bewertet, weist aber eine Tendenz zu C (durchschnittlich) auf. Gräben sind nicht vorhanden.

Im Osten grenzen Bestände mit 84 jähriger und 73 jähriger Kiefer an den WLRT an.

Bewertungseinheit 6

Innerhalb eines eutrophen Erlenbruchwaldes liegt der WLRT der BE6. Er ist 0,94 ha groß und wurde mit A (hervorragend) bewertet. Hierbei handelt es sich um einen Moorwald mit mesotroph-sauren Bedingungen. Der mittelalte Moorbirken-Kiefern-Bereich wird flächig von Torfmoosen und Scheidigem Wollgras bedeckt. Der Randsumpf ist komplett mit Sumpfschilf bewachsen. Gräben gibt es keine.

Bewertungseinheit 7

Der Moorwald der BE7 setzt sich aus zwei einzelnen Bereichen innerhalb eines großen eutrophen Erlenbruchwaldes zusammen. Hierbei handelt es sich um Sauer-Armmoores am Ufer des Mössensees (auf der Ostseite des „Mirower Holms“). Insgesamt ist die BE7 2,55 ha groß und wurde mit A (hervorragend) bewertet.

Die beiden Moore der BE7 weisen keine Beeinträchtigungen auf. Sie sind geprägt von dichten Torfmoosdecken, Scheidigem Wollgras und Sumpfpflanz.



Abbildung 11: Sauer-Armmoor-Bereich in der BE 7 (1757 a0 II)

Bewertungseinheit 8

Dieser WLRT ist 0,8 ha groß und wurde mit A bewertet. Er liegt in einer schmalen Senke der Abteilung 1752. Ein Graben führt vom Nordende des Moorwaldes Richtung See. Das Sauer-Armmoor weist eine dichte Torfmoosschicht mit Scheidigem Wollgras und Sumpfporst auf. Das Moor ist leicht schwingig. Der Wasserhaushalt wurde mit B bewertet.

Parallel erstreckt sich in einer langen Senke der Moorwald der BE9.

Bewertungseinheit 9

Dieser WLRT erstreckt sich über drei forstliche Abteilungen in Nord-Süd Richtung. Er ist 4,25 ha groß und wurde mit A bewertet.

Im Westen schließt sich auf ganzer Länge ein Erlenbruchwald (ehemaliger Randsumpf) an, der von dem WLRT durch einen breiten, nach Süden in den Mössensee entwässernden Graben getrennt ist.

Bei der BE9 handelt es sich um einen mesotroph-sauren Moorwald, mit vorrangig alten, lückig stehenden Kiefern im Kernbereich. Die Bodenvegetation setzt sich im Zentrum aus Torfmoosen (dicht), Scheidigem Wollgras, Moosbeere, Sumpfporst und zu den Rändern aus Sumpffarn, vereinzelt Torfmoosen, Spitzmoos u.a. Braunmoosen zusammen.

Bewertungseinheit 10

Die BE10 liegt im südlichen Teil des „Miower Holms“, am Seerand zum Mössensee. Sie ist 2,45 ha groß und wurde aufgrund des Anteils von Haupt- und Nebenbaumarten zu nur 95% mit B bewertet. Im Osten schließt auf einer Halbinsel ein Erlenbruchwald an, ebenso im Norden, nach Süden und Westen sind es höhergelegene mineralische Standorte.

Vom südlichen Rand her wandert Fichte in den Bestand ein, die auch schon teil des Oberstandes im WLRT ist. Das Zentrum ist auch hier wieder ein Sauer-Armmoor mit mesotrophen Verhältnissen an den Rändern zum Erlenbruch hin. Die zentralen Bereiche bestehen zum größten Teil aus 50 jähriger Kiefer, die Randbereiche werden von Roterle dominiert. Dort wächst Faulbaum im Unterstand. Die lebensraumtypische Bodenvegetation wurde aufgrund einer 0,3 ha großen, von Pfeifengras gestörten Fläche mit einer Deckung von 92% angesprochen. Die Störung ist wahrscheinlich auf einen im Norden durch den Erlenbruch führenden Graben (auch Begrenzung des WLRT) zurückzuführen. Der Wasserhaushalt wurde in B (keine wesentlichen Veränderungen) eingestuft.

Bewertungseinheit 11

Die BE 11 ist ein 1,15 ha großer Moorwald an der Ostseite des „Mirower Holms“, direkt am Mössensee. Der WLRT wurde mit A bewertet, allerdings mit einer Tendenz zu B.

Auch hierbei handelt es sich um ein Sauer-Armmoor.

Der größte Teil des Moores weist ein hervorragendes Arteninventar auf mit einer lebensraumtypischen Bodenvegetation von 100% (dichte Torfmoosrasen).

Am Südende wird es von einem Graben, der aus der BE 8 kommt, durchzogen.

In diesem Bereich zeigt sich eine Störung von 0,1 ha mit Pfeifengras. Von Westen her kommen vereinzelt Rotbuchen und Fichten (ca. 5m hoch) im Unterstand vor.

5. Erhaltungsziele und erforderliche Erhaltungs-, Wiederherstellungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wie weit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für WLRT, deren Erhaltungszustand auf Gebietesebene bereits mit hervorragend (A) bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

Erhaltungsziele

WLRT im „günstigen“ Zustand (B) sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand (C) ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing activities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren. Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietesmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet WLRT im „ungünstigen“ Zustand (C), sind Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen zu planen, die sicherstellen, dass mindestens ein günstiger Zustand (B) erreicht wird. Für diejenigen WLRT, die eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung) sind vorrangige Entwicklungsziele festzulegen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für WLRT, die besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von WLRT auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2018 und 2024 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 15: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der WLRT des Anhangs I

LRT Code	Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt	Aktueller Erhaltungszustand	angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2018	angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2024	langfristig erreichbarer Erhaltungszustand
9110	C	B	B	B	A
9130	C	B	B	B	A
91D0*	B	A	A	A	A

5.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Ein Verstoß gegen die Behandlungsgrundsätze stellt in der Regel eine erhebliche Beeinträchtigung des Waldlebensraumtyps dar und ist damit gleichzeitig ein Verstoß gegen Art. 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie.

Wesentliche Aussagen über mögliche Behandlungsmaßnahmen für die Waldlebensraumtypen werden bereits in den *Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes und des Landschaftsschutzgebietes* getroffen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt dabei von den Regelungen weitgehend unberührt.

Für alle Waldlebensraumtypen, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Landesforst M-V befinden, sind folgende Richtlinien zwingend zu befolgen:

1. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000-Gebieten“ – Anlage 7.3
2. „Grundsätze für die Bewirtschaftung der Buche im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ – Anlage 7.2.
3. „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ – Anlage 7.4

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und der Waldbehandlungsgrundsätze in NATURA 2000-Gebieten wird durch die forstliche Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes unterstützt. Auch freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und forstlicher Förderung werden zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen angestrebt.

Ein Umbau nicht standortgerechter Baumarten gemäß den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt. Damit wird u. a. die Entwicklung von Buchenwäldern unterstützt, die damit zu Waldlebensraumtypen entwickelt werden können.

5.2.1 Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9110

Aufgrund des guten Erhaltungszustandes (B) sind keine speziellen Erhaltungsmaßnahmen notwendig. Es sollte jedoch zur Stabilisierung oder Verbesserung des Zustandes im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung auf die Vergrößerung des Anteils der Überlappungsphase hingearbeitet werden. Dazu ist die engagierte Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd notwendig. Der Anteil der Haupt- und Nebenbaumarten liegt in der Bewertungseinheit bei 86%, um ihn zu erhöhen sollten langfristig Nadelholzbestände in stabile Laub- oder Mischbestände umgewandelt werden. Das bevorzugte Entnehmen nicht lebensraumtypischer Baumarten (Gemeine Kiefer, Gemeine Fichte, Douglasie) bei Pflegeeingriffen führt auch zu einer Verschiebung des Baumartenverhältnisses zu Gunsten der lebensraumtypischen Arten.

Abteilung 1746 a6 ist von flächiger Vermüllung durch Touristen betroffen, dem sollte durch Sensibilisierung der Urlauber z.B. durch die Kanuvermietungen, Zeltplatzbetreiber oder Gemeinden in der unmittelbaren Umgebung entgegengewirkt werden. Vermüllung stellt nach der „Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT“ eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypenflächen dar und ist zudem eine Ordnungswidrigkeit nach Landeswaldgesetz (§ 51 Abs. 1 Punkt 2).

5.2.2 Waldmeister-Buchenwald LRT 9130

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 9130

Die Struktur und Bewertung des Waldmeister-Buchenwaldes entspricht denen im oben beschriebenen Hainsimsen-Buchenwald, so dass sich alle dort vorgeschlagenen Maßnahmen auch auf diesen WLRT beziehen.

5.2.3 Moorwälder WLRT 91D0*

Erhaltungsmaßnahmen für den WLRT 91D0*

Um den jetzigen Zustand der Behandlungseinheiten 1, 3, 5 und 10 zu erhalten und zu stabilisieren sind folgende Maßnahmen notwendig:

- die Beseitigung der Fichtenverjüngung aus dem Unterstand in den Flächen der BE 10 und 11
- der Aushieb der Fichte aus dem Oberstand der BE10
- Für die BE 5 wäre es nur möglich, den Wasserhaushalt durch Umwandlung der angrenzenden Kiefernbestände (auf sandigem Substrat) in Laubholzbestände zu verbessern
- Maßnahmen gegen allgemeine Seespiegelsenkung sind lokal nicht möglich, da die Seenkette durch die Havelgewässer reguliert wird.
- Da das Seewasser teilweise direkt in die WLRT-Flächen gelangt (BE 1 und 3), sollte geprüft werden, inwieweit die Nährstoffbelastung der Seenkette reduziert werden kann.

6. Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Bestehende rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (*BNatSchG*) und das Naturschutzausführungsgesetz M-V (*NatSchAG M-V*) regeln weitführend den Umgang des Menschen mit Natur und Landschaft. Die *Grundsätze des Naturschutzes (§1, Abs.3, Punkt 5 BNatSchG)* bezogen auf die FFH-Managementplanerstellung sollen gewährleisten, dass „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihr Biotop und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,“ sind.“

Entsprechend §2 Abs. 1 *BNatSchG*) soll jeder „...nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.“

Der Nutzung der Wälder wird besondere Bedeutung beigemessen. In §5 Abs.3 *BNatSchG* ist folgendes geregelt: „Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortsheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten.“

Die Gesetze schützen neben einzelnen Arten und Lebensräumen auch besondere Schutzgebiete. FFH-Gebiete sind *Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung*: Eingriffe in diese Gebiete regelt §33 *BNatSchG* wie folgt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“

Wesentlicher Bestandteil der FFH-Gebiete sind die *gesetzlich geschützten Biotop* (hier vor allem die *LRT 3140, 3150, 3160, 7140, 7150, 7210* und 91D0**). Durch die §30 *BNatSchG* und §20 *NatSchAG M-V* wird geregelt welche Landschaftsteile gesetzlich geschützte Biotop darstellen. „Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.“

Der Verstoß gegen die getroffenen Regelungen des §20 NatSchAG M-V stellt in diesem Gesetz eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 LNatG M-V).

Weitere nationale Schutzgebietskategorien stellen die *Landschafts- und Naturschutzgebiete (§§23, 26 BNatSchG)* dar. Diese Schutzgebiete werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Rechtsverordnung regelt verbindlich welche Eingriffe in Natur und

Landschaft verboten und welche zulässig sind. Sie sind damit wichtiges Handwerkszeug für alle betroffenen Flächeneigentümer.

Neben dem Schutz von Landschaftsteilen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil der FFH-Managementplanung der Artenschutz. Im Bundesnaturschutzgesetz wird der Artenschutz grundsätzlich im §39 geregelt.

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (BNatSchG)

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,*
- 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,*
- 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.*

(2) Vorbehaltlich jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen. Die Länder können Ausnahmen von Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG zulassen.

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

(4) Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

(5) Es ist verboten,

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
3. *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
4. *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. *behördlich angeordnete Maßnahmen,*
2. *Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
 - a) *behördlich durchgeführt werden,*
 - b) *behördlich zugelassen sind oder*
 - c) *der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
3. *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
4. *zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

- (6) *Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.*
- (7) *Weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4 und des Abschnitts 3 des Kapitels 5 einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.*

Diese Regelungen beziehen sich auch auf die walddrelevanten Anhang-II-Arten, die gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Dies sind mit Bezug zum Wald: Fischotter.

Durch §23 NatSchAG M-V wird der besondere Artenschutz und Horstschutz zonen geregelt. Jeder Waldeigentümer muss die Inhalte des Horstschutzes aus §23 Abs. 4 kennen „Gemäß

§54 Abs.7 Satz 2 BNatSchG ist es zum Schutz der Horst- und Neststandorte der Adler, Baum- und Wanderfalken, Weihen, Schwarzstörche und Kraniche ist es verboten,

1. im Umkreis von 100 Metern um den Standort (Horstschutzzone I) Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,
2. in der Horstschutzzone I und im Umkreis ab 100 bis 300 Meter um den Standort (Horstschutzzone II) in der Zeit vom 31.03. bis zum 31.08. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,
3. in den Horstschutzzonen I und II in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08 die Jagd auszuüben,
4. in den Horstschutzzonen I und II stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten,....

Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Fischadler, deren Horste sich auf Masten in der bewirtschafteten freien Landschaft befinden. Für Rohrweihen, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Kraniche gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai. Für Kraniche, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der Brutplatz als Horstschutzzone I und der Umkreis von 200 Metern um den Brutplatz als Horstschutzzone II; für sie gilt das Verbot nach Satz 1 Nummer 2 nicht. Für Seeadler gelten die Verbote nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli.“

Ein Verstoß gegen §23 NatSchAG M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§43 NatSchAG M-V).

Das *Landeswaldgesetz §34* beauftragt die Forstbehörden mit der Durchführung der *Beratung im Privat- und Körperschaftswald*. Damit sind diese Waldeigentümer berechtigt sich bei Durchführung der forstlichen Bewirtschaftung durch die Forstbehörden beraten zu lassen.

6.2 Kostenmanagement

6.2.1 Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Für die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130

Der gute Erhaltungszustand kann ohne zusätzliche Aufwendungen im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung bewahrt werden, dies beinhaltet auch die Förderung der Überlappungsphase ohne zusätzliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen. Zur Wildschadensvermeidung ist die engagierte Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd in der Regel ausreichend.

Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen wie Waldumbau verursachen Kosten, sind aber entsprechend den aktuellen Förderrichtlinien förderfähig.

Die Beseitigung von Müll in beiden Waldlebensraumtypen verursacht ebenfalls Kosten.

Für den WLRT 91D0*

Kosten der Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung des Wasserhaushaltes müssen für die Behandlungseinheiten 1 und 3 im Rahmen einer gesonderten Projektierung noch ermittelt werden. Dabei sind die betroffenen Fachverbände, die Untere Naturschutzbehörde und die Eigentümer zu beteiligen.

Die Beseitigung der Fichtenverjüngung (in den Behandlungseinheiten 7 und 10) und der Fichten des Oberstandes (in der BE 10) verursacht Kosten. Waldumbaumaßnahmen in den angrenzenden Beständen der Behandlungseinheit 5 verursachen ebenfalls Kosten.

6.3 Vertragsnaturschutz

Für alle Waldeigentümer besteht die Möglichkeit, für den Erhalt und den Schutz besonders schützenswürdiger Landschaftselemente oder Arten besondere vertragliche Regelungen mit der Naturschutzverwaltung abzuschließen. Eine weitere Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs von Aufwendungen geben die ab 2008 gültigen Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein:

- Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGEF vom 07.02.2008) Anlage 7.13
- Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG vom 07.02.2008) Anlage 7.14

- Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER vom 02.02.2008) Anlage 7.15

7. Anlagen

7.1 Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Grundsätze für Bewirtschaftung der Buche im Landeswald M-V

7.3 Handlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 9110

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzung unterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1746 a 1	1,07						x		
1 0 5 5 1746 a 8	0,01								x
1 0 5 5 1751 b 1	1,17						x		
1 0 5 5 1751 b 4	0,90	5,95	5,05						
1 0 5 5 1751 b 5	0,12			x					
1 0 5 5 1751 b 6	0,15			x					
1 0 5 5 1752 b 1	0,03								x
1 0 5 5 1752 b 11	0,14								x
1 0 5 5 1752 b 2	2,46	4,33	1,87						
1 0 5 5 1752 b 3	0,41			x					
1 0 5 5 1752 b 4	0,86			x					
1 0 5 5 1752 b 5	0,45								x
1 0 5 5 1752 b 6	0,01								x
1 0 5 5 1752 b 7	0,02								x
1 0 5 5 1752 b 8	2,87			x					
1 0 5 5 1752 b 9	0,52	1,55	1,03						
1 0 5 5 1752 c 0	0,06								x
1 0 5 5 1752 d 0	0,04								x
1 0 5 5 1756 a 10	0,44	0,64	0,20						
1 0 5 5 1756 a 5	0,11			x					
1 0 5 5 1756 a 9	0,19								x
1 0 5 5 1757 b 1	0,03								x
1 0 5 5 1757 b 2	0,25								x
1 0 5 5 1757 b 3	0,01								x
1 0 5 5 1757 b 4	0,22								x
1 0 5 5 1757 b 6	0,33			x					
1 0 5 5 1757 b 7	1,32			x					
1 0 5 5 1757 b 8	2,18			x					
1 0 5 5 1759 a 1	0,02								x
1 0 5 5 1759 a 2	0,47			x					
1 0 5 5 1759 a 3	0,03	4,28	4,25						
1 0 5 5 1759 a 4	1,63	2,52	0,89						
1 0 5 5 1759 a 5	0,14								x
1 0 5 5 1759 a 7	1,47	3,48	2,01						
1 0 5 5 1760 a 1	0,48	4,91	4,43						
1 0 5 5 1760 a 2	0,14								x
1 0 5 5 1760 a 3	1,10	1,41	0,31						

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1760 a 4	0,27								x
1 0 5 5 1760 a 5	0,33			x					
1 0 5 5 1760 b 0	0,48			x					
1 0 5 5 1761 a 1	0,17	1,35	1,18						
1 0 5 5 1761 a 2	0,53	0,6	0,07						
1 0 5 5 1761 a 3	0,37								x
1 0 5 5 1761 a 5	0,14								x
1 0 5 5 1761 a 7	2,26	2,54	0,28						
1 0 5 5 1761 a 8	0,17			x					
1 0 5 5 1761 c 0	0,20								x
1 0 5 5 1762 a 1	0,06								x
1 0 5 5 1762 a 2	0,13								x
1 0 5 5 1762 a 3	0,44			x					
1 0 5 5 1762 a 4	2,85	13,48	10,64						
1 0 5 5 1762 a 5	0,04								x
1 0 5 5 1763 a 1	0,08								x
1 0 5 5 1763 a 10	0,02								x
1 0 5 5 1763 a 11	0,16								x
1 0 5 5 1763 a 12	0,04								x
1 0 5 5 1763 a 2	0,03								x
1 0 5 5 1763 a 3	1,36	1,77	0,41						
1 0 5 5 1763 a 4	0,04								x
1 0 5 5 1763 a 5	0,12								x
1 0 5 5 1763 a 6	0,08								x
1 0 5 5 1763 a 8	3,86	4,38	0,52						
1 0 5 5 1763 x 6	0,01								x
1 0 5 5 1746 a 6		1,61							
1 0 5 5 1749 a 2		3,57							
1 0 5 5 1753 a 1		1,33							
1 0 5 5 1753 a 11		1,17							
1 0 5 5 1753 a 4		7,94							
1 0 5 5 1753 a 6		3,76							
1 0 5 5 1753 a 7		3,14							
1 0 5 5 1754 a 1		8,07							
1 0 5 5 1754 a 2		1,76							
1 0 5 5 1754 a 6		2,64							
1 0 5 5 1755 a 1		2,33							
1 0 5 5 1756 a 8		0,74							
1 0 5 5 1758 b 4		2,04							

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9110 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1761 a 4		0,78							
Summe	36,04	94,07	33,14	10,22			2,24		3,53

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9110-Fläche:

-58,03 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

-10,22 ha

anderer WLRT:

-2,24 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:

-3,53 ha

neu ausgewiesene Flächen WLRT 9110:

+ 40,88 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9110:

+ 33,14 ha

Summe

58,03 ha

7.6 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 9130

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1746 a 1	9,90	14,01	4,11						
1 0 5 5 1746 a 3	0,04								x
1 0 5 5 1746 a 4	1,08			x					
1 0 5 5 1746 a 5	0,05								x
1 0 5 5 1746 a 6	1,42						x		
1 0 5 5 1746 a 7	0,02								x
1 0 5 5 1746 a 8	0,01								x
1 0 5 5 1746 b 0	2,45	4,3	1,85						
1 0 5 5 1747 a 1	1,04			x					
1 0 5 5 1747 a 2	4,16	5,14	0,98						
1 0 5 5 1747 a 3	5,37	5,79	0,42						
1 0 5 5 1748 a 1	1,19			x					
1 0 5 5 1748 a 2	0,46			x					
1 0 5 5 1748 a 3	0,14								x
1 0 5 5 1748 a 4	1,25			x					
1 0 5 5 1748 a 5	1,86	2,46	0,60						
1 0 5 5 1748 a 6	0,27								x
1 0 5 5 1748 a 7	0,52			x					
1 0 5 5 1748 a 8	2,62			x					
1 0 5 5 1748 a 9	0,24								x
1 0 5 5 1749 a 1	1,51			x					
1 0 5 5 1749 a 2	2,51						x		
1 0 5 5 1749 a 3	0,20								x
1 0 5 5 1749 a 5	0,29								x
1 0 5 5 1749 a 6	5,09	7,05	1,96						
1 0 5 5 1749 a 7	1,15			x					
1 0 5 5 1750 a 1	13,64	16,69	3,05						
1 0 5 5 1750 a 2	0,25								x
1 0 5 5 1750 a 3	3,10			x					
1 0 5 5 1751 b 1	4,15	8,8	4,65						
1 0 5 5 1751 b 2	0,18								x
1 0 5 5 1751 b 4	3,37						x		
1 0 5 5 1752 b 6	0,40			x					
1 0 5 5 1752 b 8	0,09								x
1 0 5 5 1752 b 9	0,50						x		
1 0 5 5 1753 a 1	1,18						x		
1 0 5 5 1753 a 11	0,01								x
1 0 5 5 1753 a 2	0,05								x
1 0 5 5 1753 a 4	4,75						x		

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesen 9130 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzung unterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)					
				(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung und falscher Standort	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(2) anderer WLRT (ha)	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1753 a 5	0,03								x
1 0 5 5 1753 a 6	2,10						x		
1 0 5 5 1753 a 7	2,81						x		
1 0 5 5 1753 a 8	0,01								x
1 0 5 5 1753 a 9	0,02								x
1 0 5 5 1754 a 1	2,85						x		
1 0 5 5 1754 a 2	1,30						x		
1 0 5 5 1754 a 3	0,27								x
1 0 5 5 1754 a 4	0,05								x
1 0 5 5 1754 a 5	1,64			x					
1 0 5 5 1754 a 6	1,85						x		
1 0 5 5 1754 a 7	2,95			x					
1 0 5 5 1754 a 8	0,28								x
1 0 5 5 1754 a 9	0,33			x					
1 0 5 5 1755 a 1	1,85						x		
1 0 5 5 1755 a 2	0,15								x
1 0 5 5 1755 a 3	3,56	4,1	0,54						
1 0 5 5 1755 a 4	0,41			x					
1 0 5 5 1755 a 5	0,07								x
1 0 5 5 1755 a 6	0,76			x					
1 0 5 5 1756 a 10	0,04						x		
1 0 5 5 1756 a 5	0,07								x
1 0 5 5 1756 a 7	0,23								x
1 0 5 5 1756 a 9	0,16			x					
1 0 5 5 1759 a 4	0,29								x
1 0 5 5 1760 a 1	4,24						x		
1 0 5 5 1760 a 2	0,36			x					
ohne Forstadresse	0,03								x
Summe	105,21	68,34	18,16	20,92			30,78		3,33

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT 9130-Fläche:

36,87 ha

Flächenzusammenstellung:

Falsche Baumartenzusammensetzung:

- -20,92 ha

anderer WLRT:

- -30,78 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:

- -3,33 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 9130:

+ 18,16 ha

Summe

- 36,87 ha

7.7 Abweichung zur Binnendifferenzierung WLRT 91D0*

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 91D0 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzungsunterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)								
				(3) starke Entwässerung bereits vor 2004	(2) nährstoffreichere Moore	(3) sonstiger falscher Standort	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(Info) Offenland-LRT (ha)	(2) anderer WLRT (ha)	(1) Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
1 0 5 5 1751 b 1	0,09											x
1 0 5 5 1751 b 2	0,01											x
1 0 5 5 1751 b 5 1	2,12				x							
1 0 5 5 1751 b 5 2	2,45	2,45										
1 0 5 5 1751 b 5 3	0,5	0,5										
1 0 5 5 1752 a 0 1	1,98				x							
1 0 5 5 1752 a 0 2	0,06	0,06										
1 0 5 5 1752 b 1	0,11											x
1 0 5 5 1752 b 2	0,01											x
1 0 5 5 1752 b 2	0,09											x
1 0 5 5 1752 b 4	0,02											x
1 0 5 5 1752 b 5 1	2,57	3,09	0,52									
1 0 5 5 1752 b 5 2	1,56				x							
1 0 5 5 1752 b 6	0,89					x						
1 0 5 5 1752 b 7	0,01											x
1 0 5 5 1752 d 0		0,67										
1 0 5 5 1757 a 0 1	1,74				x							
1 0 5 5 1757 a 0 2	0,95	0,95										
1 0 5 5 1757 a 0 3	1,09	1,09										
1 0 5 5 1757 b 1	0,03	0,13	0,10									
1 0 5 5 1757 b 2	0,71	0,66	-0,05									
1 0 5 5 1758 a 1 1	3,32				x							
1 0 5 5 1758 a 1 2	1,22	1,22										
1 0 5 5 1758 a 1 4	0,30	0,3										
1 0 5 5 1758 a 2	0,03											x
1 0 5 5 1758 a 4	0,07											x
1 0 5 5 1760 a 5	0,17											x
1 0 5 5 1760 b 0	1,12	1,04	-0,08									
1 0 5 5 1761 a 3	0,07											x
1 0 5 5 1761 a 6	0,34					x						
1 0 5 5 1761 a 8	0,17											x
1 0 5 5 1761 b 0	0,65	0,69	0,04									
1 0 5 5 1761 c 0	10,41	12,73	2,32									
1 0 5 5 1761 x 1	0,07											x

Forstadresse	Fläche der Binnendifferenzierung (ha)	Fläche der aktuell ausgewiesenen 91D0 (ha)	Flächendifferenz bei Ausgrenzung unterschieden	Ursache für fehlende LRT-Eigenschaft (Priorität der Ursachen)								Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen
				(3) starke Entwässerung bereits vor 2004	(2) nährstoffreichere Moore	(3) sonstiger falscher Standort	(3) Falsche Baumartenzusammensetzung	(2) WLRT-Fläche < 0,5 ha	(2) Fehlende Holzbodeneigenschaft	(Info) Offenland-LRT (ha)	(2) anderer WLRT (ha)	
1 0 5 5 1762 a 1 1	6,03				x							
1 0 5 5 1762 a 1 2	0,08	0,08										
1 0 5 5 1762 a 2	0,03											x
1 0 5 5 1762 a 3	0,15											x
1 0 5 5 1762 a 4	0,16											x
1 0 5 5 1762 a 5	0,30					x						
1 0 5 5 1762 a 6	1,27	0,94	-0,33									
1 0 5 5 1763 a 1	0,06											x
1 0 5 5 1763 a 12	0,10											x
1 0 5 5 1763 a 14	0,25											x
1 0 5 5 1763 a 2	0,28							x				
1 0 5 5 1763 a 3	0,09											x
1 0 5 5 1763 a 4	0,02											x
1 0 5 5 1763 a 5	0,19											x
1 0 5 5 1763 a 6	0,07											x
1 0 5 5 1763 a 7	0,01											x
1 0 5 5 1763 a 9	0,26											x
1 0 5 5 1763 b 0	0,70				x							
1 0 5 5 1763 c 0	3,91	4,23	0,32									
1 0 5 5 1763 d 0	0,07											x
1 0 5 5 1763 e 0	6,15	7,25	1,10									
1 0 5 5 1763 x 5	0,23								x	x		
1 0 5 5 1763 x 6	0,06											x
ohne Forstadresse	0,94											x
Summe	56,34	38,08	3,94		17,45	1,53		0,28	0,23	0,23		3,38

Differenz zwischen Binnendifferenzierung und aktueller WLRT
91D0-Fläche:

18,26 ha

Flächenzusammenstellung:

nährstoffreichere Moore:

-17,45 ha

sonstiger falscher Standort:

-1,53 ha

WLRT-Fläche < 0,5 ha:

-0,28 ha

Fehlende Holzbodeneigenschaft:

-0,23 ha

Flächenfehler durch Überlagerung unterschiedlicher Kartengrundlagen:

-3,38 ha

eu ausgewiesene Flächen WLRT 91D0:

+ 0,67 ha

veränderte Flächengrößen des WLRT 91D0:

+ 3,94 ha

Summe

- 18,26 ha

7.8 Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mirower Holm“

7.9 Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Müritz-Seen-Park“

**7.10 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über
Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft**

**7.11 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
(FöRiForst-GAK M-V)**

7.12 Waldrandgestaltung

**7.13 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und
Feuchtlebensräumen (FöRiGEF 02.02.08)**

7.14 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG 07.02.08)

7.15 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER M-V)

7.16 Kartendarstellungen

7.16.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.16.2 Schutzgebiete